



Finanzamt \* 74064 Heilbronn

An  
Allgemeines Parlamentarisches  
Abgeordneten Controlling e.V.  
z.Hd. Herrn Peter Weiß  
Lammgasse 11  
74172 Neckarsulm

Heilbronn, 13.10.2005

Bearbeiter: Herr Eggensperger

Telefon: siehe Durchwahl

Durchwahl: 07131-104-3974

Telefax: 07131-104-3000

Zimmer: 132 JFK

Aktenzeichen: **65209/10735**  
**SG: 31/05**

(Bei Antwort bitte angeben)

**Einspruch gegen den Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und  
Gewerbsteuer für die Kalenderjahre 1998 - 2004  
Diverse Schreiben (zuletzt vom 21.9.2005 und 7.10.2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Weiß,

wie mit Schreiben vom 8.9.2005 vorangekündigt, sind die Hinweise zur Ausstellung von  
Zuwendungsbestätigungen (unter Punkt D.) vom Freistellungsbescheid vom 29.6.2005  
wie folgt zu ändern / ergänzen:

**D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert

- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volksbildung

(Abschnitt A, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

- folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1-3 AO, die nicht nach  
§ 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG  
anerkannt sind:

- Förderung des demokratischen Staatswesens

**Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Förderung der  
Volksbildung zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschrie-  
benem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Für Spenden, die der Körperschaft für die Förderung des demokratischen Staatswesens  
zugewendet werden, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschrie-  
benem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) ausgestellt werden, da keine steuerbegünstigten

Dienstgebäude	Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle	Bankinstitut	Konto-Nr.	BLZ
Moltkestr. 91	Mo., Di, Do 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	Deutsche Bundesbank Heilbronn	620 015 00	620 000 00
Nebensstelle	Mi. 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr	Kreissparkasse Heilbronn	123 925	620 500 00
John-F-Kennedy-Str. 14/2 74074 Heilbronn	Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr Anrufe bitte von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr			

E-Mail: [poststelle@fa-heilbronn.fv.bwl.de](mailto:poststelle@fa-heilbronn.fv.bwl.de)

Zwecke im Sinne des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG gefördert werden.

Dienen Spenden zugleich der Förderung der Volksbildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens, ohne dass eine Trennung durchführbar wäre, so scheidet der Spendenabzug insgesamt aus.



Der Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 1998 - 2004 gilt weiterhin. Eine weitergehende Änderung der o. g. Hinweise bzw. Streichung des Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens“ ist aufgrund der Satzung nicht möglich.



Wie bereits mehrfach geschildert, hat Ihr Einspruch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. Schreiben vom 8.8.2005, 8.9.2005 und Telefonat vom 17.8.2005).

Bitte teilen Sie mir daher bis 2.11.2005 mit, ob Sie unter diesen Umständen Ihren Einspruch vom 11.7.2005 zurücknehmen oder weiterhin aufrecht erhalten möchten und eine Entscheidung der zuständigen Rechtsbehelfsstelle wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Baur